



POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn  
Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn

BEARBEITET VON Hr. Fleck

TEL +49 (0) 22899 680 - 5038

FAX +49 (0) 22899 680 - 5050

E-MAIL IFG@ITZBund.de

DATUM 26.05.2021

Nur per E-Mail: [REDACTED]habdea8z42@fragdenstaat.de

BETREFF Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);

**Government Site Builder (GSB) [#220869]**

BEZUG Ihr Antrag vom 22. Mai 2021

ANLAGEN

GZ 03010302#00002#0071

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit Ihrer o.g. Anfrage an das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) stellen Sie nachfolgenden Antrag nach § 1 IFG, mit welchem Sie um Übersendung des vollständigen Quellcodes (Source Code) des Government Site Builder (GSB) bitten.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt:

- I. Ihr Antrag wird abgelehnt.
- II. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

#### Begründung

##### Zu I.

Der Government Site Builder (GSB), unabhängig seiner Versionierung, ist ein technisches Tool, welches die Zurverfügungstellung amtlicher Informationen für die Öffentlichkeit gewährleistet.

##### a) § 3 Nr. 1 lit. c IFG

Der Anspruch auf Informationszugang besteht gem. § 3 Nr. 1 lit. c IFG nicht, wenn sich die Herausgabe der erbetenen Information nachteilig auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit auswirken kann. Für die Erfül-

lung des Tatbestandes genügt die abstrakte Möglichkeit einer nachteiligen Auswirkung auf Belange der inneren oder äußeren Sicherheit. Eine konkrete Gefährdungsprognose ist nicht erforderlich (VG Wiesbaden, Urteil vom 04. September 2015–6 K 687/15.WI–, juris, Rn. 37).

Der GSB stellt öffentlich zugängliche Internetseiten bereit und ist damit mittelbar über das Internet zugänglich. Die Sicherheit des GSB wird fortlaufend durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) überprüft. Unabhängig vom Ergebnis der Prüfung durch das BSI können Sicherheitslücken nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Neben der fortlaufenden Überprüfung durch das BSI, wird der GSB fortlaufend weiterentwickelt.

Im GSB identifizierte Sicherheitslücken würde es Außenstehenden ermöglichen, über Internetauftritte der Bundesverwaltung gezielt Fehlinformationen zu verbreiten oder für Krisensituationen wichtige Kommunikationswege zu blockieren oder zu manipulieren. Weiter könnten über den GSB angebundene sicherheitsrelevante IT-Systeme manipuliert und Einfluss auf sicherheitsrelevante Fachverfahren genommen werden. Die Eintrittswahrscheinlichkeit hierzu würde durch die Weitergabe des Quellcodes steigen, da die Software automatisiert auf Sicherheitslücken geprüft werden könnte.

Auch die Einsichtnahme des vollständigen Quellcodes vor Ort würde die Eintrittswahrscheinlichkeit des Risikos nicht unerheblich steigern, da die Software mit Vorkenntnissen gezielt auf Sicherheitslücken untersucht werden könnte, bzw. Bibliotheken aus dem Quellcode memoriert und später für einen Sicherheitscheck verwendet werden könnten.

Neben der Eintrittswahrscheinlichkeit ist bei der Bewertung des Sicherheitsrisikos die hohe Tragweite eines möglichen Sicherheitsvorfalls zu berücksichtigen. Bei Bekanntwerden einer Sicherheitslücke, z.B. im Falle eines Hackerangriffs, würde die Bundesverwaltung zeitweise ihren teils gesetzlichen Informationspflichten nicht nachkommen können und hinsichtlich online angebotener Services nur eingeschränkt handlungsfähig sein. Zur Eindämmung der Auswirkungen eines vergleichbaren Sicherheitsvorfalls müssten sämtliche über GSB betriebenen Internetauftritte vom Netz genommen werden. Hiermit würde zudem ein hoher Imageschaden für die Bundesverwaltung verbunden sein.

Informationen zu Verwendung, Betrieb, Installation, Anpassung und Weiterentwicklung des GSB können der online veröffentlichten Dokumentation zum GSB entnommen werden ([https://doku.gsb.bund.de/Home/home\\_node.html](https://doku.gsb.bund.de/Home/home_node.html)).

#### b) § 6 IFG

Gleichzeitig findet der Ausschlussgrund des § 6 S. 2 IFG Anwendung. Danach besteht kein Anspruch auf Informationszugang, wenn Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen beteiligter Drittfirmen betroffen sind und die einer Bereitstellung widersprechen.

Beim GSB in der Version 10 handelt es sich um eine aus Open Source Produkten hergestellte Software mit Anteilen aus Eigenentwicklungen aus unserem Haus sowie beteiligter Drittfirmen. Hierdurch sind Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse beteiligter Drittfirmen betroffen. Diese haben im Rahmen des Drittbeteiligungsverfahrens gem. § 8 Abs. 1 IFG einer Bereitstellung der gewünschten Informationen nicht zugestimmt.

Zu II.

Dieser Bescheid ergeht als einfache Auskunft gem. § 10 Abs. 1 S. 2 IFG gebührenfrei.

Rechtbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Informationstechnikzentrum Bund, Bernkasteler Str. 8, 53175 Bonn einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fleck